

Seite 3

Wie wertvoll ist Ihre Unternehmung?

Seite 4

Besteuerungsmodelle STAF

Seite 5

Weiterbildungskosten und MWST

Seite 6

In eigener Sache

Stockwerkeigentum



Kosten korrekt verteilen

Die Kostenverteilung im Stockwerkeigentum ist eigentlich geregelt. Dennoch sorgt diese oft für Gesprächsstoff. Beim Stockwerkeigentum regeln das Reglement der Gemeinschaft sowie das Gesetz die Grundsätze des Zusammenlebens innerhalb der Gemeinschaft. Eine zentrale Grösse stellen die gemeinschaftlichen Kosten dar, an denen sich jeder Eigentümer zu beteiligen hat.

Reglement und Gesetz

Der Anteil, der jeder Stockwerkeigentümer übernehmen muss, kann dem Reglement entnommen werden. Dort sind die spezifischen Verteilschlüssel festgehalten. Lässt sich im Reglement dazu keine Antwort finden, gilt gemäss Art. 712h Abs. 1 ZGB die Wertquote als gesetzlicher Verteilschlüssel. Gemäss diesem sind die gemeinschaftlichen Kosten quotenproportional auf die Stockwerkeinheiten zu verteilen.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Grosszügige Maisonette-Wohnung mit herrlicher Aussicht

Chäppelimmatt 4, 6232 Geuensee

Geniessen Sie Ihr neues Zuhause an bester, sehr zentraler Lage. Die zweigeschossige Wohnung mit ihren rund 152 m² bietet eine sehr praktische Raumeinteilung. Die Highlights der Wohnung:

- Südwestliche Ausrichtung
- Grosser Wohn- und Essraum mit Cheminée
- Küche mit Esstisch und viel Stauraum
- Balkon und Dachterrasse
- Kleiner Estrich im 3. Obergeschoss
- Kellerabteil und Privatwaschküche im UG
- Spielplatz, Grillplatz und viele Besucherparkplätze im Aussenbereich

Bezug: ab sofort**Kaufpreis:** CHF 720'000**Kontaktperson:** regula.bucher@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 33

Mietobjekt



Himmlische Attikawohnung mit Abendsonne und Traumausblick

Wendelinsmatte 14, 6242 Wauwil

Diese exklusive 4.5-Zi.-Attikawohnung an leicht erhöhter Lage mit Südausrichtung wird Sie begeistern!

- Hochwertiger Innenausbau im Eigentumsstandard
- Grosszügiger Grundriss mit 151 m²
- 29 m² gedeckter Balkon mit wunderbarer Fernsicht
- Praktischer Hauswirtschaftsraum mit Waschmaschine/Tumbler und Arbeitsfläche

Bezug: ab 1. Mai 2020**Mietzins:** CHF 2'750 netto**Kontaktperson:** jennifer.schuler@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 22

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Verteilschlüssel in der Praxis

Die Kostenaufteilung nach Wertquoten entspricht nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen. Um eine möglichst gerechte Kostenverteilung zu erreichen, können z.B. Kosten, welche vom individuellen Nutzerverhalten abhängig sind (Heizung, Wasser usw.), nach effektivem Verbrauch verteilt werden. In der Praxis werden weitere Verteilschlüssel angewendet, welche auf die tatsächlichen Gegebenheiten sowie auf die verschiedenen Nutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) abstützen.

Neue gemeinschaftliche Kosten

Im Laufe der Betriebsphase ist durchaus möglich, dass neue Kosten auftreten, welche im Reglement nicht erwähnt sind. Die Änderung eines Verteilschlüssels oder die Einführung eines neuen Kostenteilers können für die Stockwerkeigentümersammlung traktandiert und dort beschlossen werden. Besteht kein Reglement oder enthält dieses keine Kostenverteilungs-Bestimmungen, kann die Gemeinschaft mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Eigentümer Verteilschlüssel bestimmen. Sind im Reglement Bestimmungen enthalten, so kann die Änderung eines Verteilschlüssels nur mit qualifiziertem Mehr erfolgen. Dabei ist die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Eigentümer erforderlich, welche zugleich über die Mehrheit der Wertquoten verfügen.

Verteilschlüssel	Kriterium
Wertquote	■ Grundsatz der Verteilung aller gemeinschaftlichen Kosten
Verbrauch	■ Heizung ■ Wasser ■ Kühlung ■ Strom Eigenproduktion
Ausmass der Stockwerkeinheit	■ Fläche ■ Volumen
Zweckbestimmung	■ Waschküche ■ Gewerbe/Wohnen ■ Zugänglichkeit
Lage der Stockwerkeinheit	■ Gebäudeteil/Stockwerk
Einheiten	■ Anzahl der Einheiten/ Wohnungen
Verkehrswert/ Versicherungswert	■ Schätzungswerte

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen:

- Gesetzliche Auflagen über die verbrauchsabhängige Energie- und Warmwasserkostenabrechnung
- Kostenbefreiung eines Stockwerkeigentümers, der eine gemeinschaftliche Einrichtung nicht nutzen kann
- Wenn luxuriöse bauliche Massnahmen trotz der Zustimmung eines Stockwerkeigentümers ausgeführt werden, ist dieser von den anfallenden Kosten zu befreien

Sondernutzungsrecht

Im Begründungsakt, Reglement oder durch Beschluss der Gemeinschaft werden die Sondernutzungsrechte (ausschliessliche Benutzungsrechte zu Gunsten von Stockwerkeigentümern an Parkplätzen, Balkonen, Dachterrassen, Sitzplätzen usw.) festgehalten und den Stockwerkeinheiten zugeteilt. Es wird definiert, in welchem Umfang der Sondernutzungsberechtigte sich an den Kosten für Unterhalt und Erneuerung zu beteiligen hat. In vielen Fällen fehlt jedoch eine eindeutige Bezeichnung der zu tragenden Kosten, was bei Stockwerkeigentümern zu Unklarheiten führt. Über den Inhalt der Sondernutzungsrechte sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb sollten diese im Reglement möglichst genau umschrieben werden. Für die Gemeinschaft besteht die Pflicht, die gemeinschaftlichen Teile der Liegenschaft (gelten als äusseres Erscheinungsbild) in der Substanz zu unterhalten und – sofern notwendig – zu erneuern.

Fenster als Ausnahme

Fenster prägen mit der Fassade und dem Dach die äussere Gestalt eines Gebäudes. Der Gesetzgeber schreibt sämtliche Gebäudeteile, die diese äussere Gestalt bestimmen, zwingend den gemeinschaftlichen Teilen der Stockwerkeigentumsliegenschaft zu. Obwohl sie das Aussehen der Liegenschaft bestimmen, bilden Fenster den räumlichen Abschluss der Sonderrechtsbereiche nach aussen. Fenster werden zudem ausschliesslich durch den Eigentümer der jeweiligen Stockwerkeinheit genutzt und tangieren dessen Interesse stärker als jenes der Gemeinschaft. Deshalb zählen die Fenster nach heutiger Rechtslehre zum Sonderrecht der Stockwerkeinheiten. Enthält das Reglement diesbezüglich keine Bestimmungen, ist davon auszugehen, dass jeder Stockwerkeigentümer seine Fenster auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ersetzen hat. Da sie aber einen Bestandteil der Hausfassade bilden und das Aussehen des gemeinschaftlichen Gebäudes prägen, ist der jeweilige Stockwerkeigentümer in der Verfügungsgewalt nicht frei. In Art und Grösse dürfen Fenster nicht soweit abgeändert werden, dass sie von den übrigen Fenstern abweichen. Auch dürfen keine weiteren Fenster eingebaut werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Lamellen- und Sonnenstoren.

Für Fragen rund um Stockwerkeigentum stehen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.

Autoren:



Andreas Wapf
dipl. Immobilien-Treuhänder
Immobilien-Bewirtschafter FA
Truvag Reiden



Regula Bucher
dipl. Immobilien-Treuhänderin
Immobilien-Bewirtschafterin FA
Truvag Sursee

Wie wertvoll ist Ihre Unternehmung?

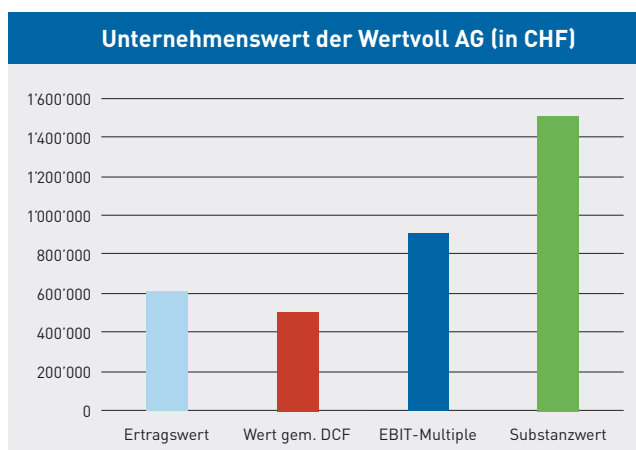
Der Wert einer Unternehmung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die proaktiv gesteuert werden können. Diese sogenannten Werttreiber zu kennen, kann ein entscheidender Wettbewerbsvorteil in den heute hart umkämpften und ständig durch Innovation verändernden Märkten sein. Eine Antwort auf diese spannende Fragestellung kann in der Unternehmensbewertung gefunden werden. Mit diesem hilfreichen Instrument wird nicht nur der Wert der Unternehmung ermittelt – es zeigt auch die wesentlichen Werttreiber des Geschäftsmodells und gibt so wertvolle Hinweise auf Optimierungspotenziale oder mögliche Schwachstellen.

Geheimnis der Unternehmensbewertung

Eine Unternehmensbewertung wird häufig im Vorfeld eines Firmenverkaufs oder einer Nachfolgeregelung erstellt. Neben diesen Bewertungsanlässen gibt es diverse weitere Situationen, in denen Unternehmensbewertungen zweckmässig sind oder gar vom Gesetz verlangt werden: Beim Ein- oder Austritt eines Geschäftspartners, für Steuerzwecke, bei Scheidung oder auch im Rahmen einer Standortbestimmung. Welchen Firmeninhaber interessiert nicht, was sein Unternehmen tatsächlich wert ist? Mit einer Unternehmensbewertung werden nicht nur vergangene Geschäftszahlen analysiert, vielmehr betrachtet der Bewerter das Geschäftsmodell sowie die Branche und blickt zusammen mit dem Unternehmer in die Zukunft. Die Erkenntnisse daraus werden in einer Unternehmensplanung zusammengefasst. Diese Daten fliessen dann in die Unternehmensbewertung ein. Für die Ermittlung des Unternehmenswertes werden verschiedene Methoden angewendet und einander gegenübergestellt. Die wesentlichen Werttreiber werden jetzt sichtbar. Der Unternehmer erhält wertvolle Hinweise, mit welchen Massnahmen er den Unternehmenswert steigern kann. Weiter deckt die Unternehmensbewertung auch allfällige Schwachstellen auf. Diese können mannigfaltig sein, wobei wir im Bewertungsalltag von KMUs regelmässig auf ähnliche Herausforderungen stossen.

Wieder ins Lot bringen

Als Beispiel werden in der folgenden Abbildung die Unternehmenswerte der Wertvoll AG, welche mit verschiedenen Verfahren ermittelt wurden, grafisch dargestellt.



Der Unternehmenswert gemäss DCF- (Discounted Cash-Flow) und Ertragswertmethode weicht wesentlich vom ermittelten Substanzwert der Wertvoll AG ab. Diese unterschiedlichen Werte zeigen, dass die Wertvoll AG nicht im Gleichgewicht ist. Der Substanzwert von CHF 1.5 Mio. wird durch die Ertragskraft der Wertvoll AG nicht gestützt. Dank der erstellten Unternehmensplanung können die Ursachen dafür aufgezeigt werden. Im vorliegenden Beispiel weist die Wertvoll AG mit einer EBIT-Marge von 3% eine unbefriedigende Ertragskraft aus. Gemäss Branchendurchschnitt kann eine EBIT-Marge von rund 8% realistisch sein. Weiter besitzt die Wertvoll AG eine Betriebsliegenschaft und nicht betriebsnotwendige Liquidität. Um die Wertvoll AG wieder ins Lot zu bringen bzw. fit zu trimmen, werden folgende Massnahmen abgeleitet:

- Margen-/Deckungsbeitragsanalyse zur Identifikation von verlustbringenden Produkten (Angebotsstraffung zur Verbesserung der Ertragslage)
- Optimierung Flächenbedarf und Prüfung Vermietung von Teilflächen an Drittnutzer
- Prüfung der Trennung der Betriebsliegenschaft und des Betriebes in separate Gesellschaften
- Ausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Liquidität als Dividenden im Rahmen einer steueroptimierten Bezugsstrategie

Mehrwert

Aus einer fundierten Unternehmensbewertung lassen sich viele wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Es werden Aussagen zum Unternehmenswert gemacht und Schwachstellen bezeichnet. Der Unternehmer kann sich aus einer anderen Perspektive mit seiner Unternehmung auseinandersetzen. Die Unternehmensbewertung ist ein hilfreiches Instrument für eine Standortbestimmung sowie eine Selbstreflexion. Nicht selten steht eine Unternehmensbewertung am Anfang einer erfolgreichen Nachfolgeplanung, welche frühzeitig zu initialisieren ist (zum Beispiel wegen Dividendenpolitik, fünfjähriger steuerlicher Sperrfrist usw.).

Fazit

Profitieren Sie vom grossen Mehrwert einer Unternehmensbewertung. Unsere Bewertungsspezialisten zeigen Ihnen gerne, wie wertvoll Ihr Unternehmen ist oder noch werden kann.

Autoren:



Thomas Vogel
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
Treuhänder FA
Truvag Sursee



Markus Wili
dipl. Betriebswirtschafter HF
dipl. Treuhandexperte
Truvag Sursee

Besteuerungsmodelle gemäss STAF

Durch die Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) am 19. Februar 2019 traten per 1. Januar 2020 diverse Änderungen in Kraft. Auf einige davon wird nachfolgend in Kurzform eingegangen.

Änderung für natürliche Personen

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Stufe direkte Bundessteuer

Durch die Erhöhung der **Dividendenbesteuerung** wurde der Teilbesteuerungssatz (anwendbar für Gesellschafter und Aktionäre mit einer Beteiligungsquote von mindestens 10% an einer Unternehmung) **auf Bundesebene neu auf 70%** angepasst. Die Besteuerungsquote von 70% gilt auf Stufe direkte Bundessteuer sowohl für Beteiligungsrechte, welche dem steuerrechtlichen Privatvermögen wie auch für Beteiligungsrechte, welche dem steuerrechtlichen Geschäftsvermögen zugeordnet sind. Für den **Kanton Luzern** bleibt die Besteuerungsquote bei 60% für Beteiligungsrechte im steuerrechtlichen Privatvermögen und bei 50% für Beteiligungsrechte im steuerrechtlichen Geschäftsvermögen unverändert. In den **Nachbarkantonen** gab es lediglich im Kanton Aargau eine Anpassung von bisher 40% auf neu 50%. Diese Besteuerungssätze gelten für Beteiligungsrechte im steuerrechtlichen Privat- wie auch im Geschäftsvermögen.

Änderungen und Massnahmen für juristische Personen

- Patentbox-Lösung
- Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Jeder Kanton ist verpflichtet eine **Patentbox-Lösung** einzuführen. Diese sieht vor, dass Einkünfte aus Patenten und Lizenzen gemildert besteuert werden. Die Ermässigung für Erträge aus Patent- und Lizezeinnahmen darf dabei maximal 90% betragen. Im Kanton Luzern werden Patentbox-Erträge zu lediglich 10% freigestellt. In den Kantonen Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug beispielsweise beträgt die Entlastung die maximal möglichen 90%. Weiter haben die Kantone die Möglichkeit, **Ausgaben für Forschung und Entwicklung** steuerlich zu entlasten – und zwar mit maximal 50% des tatsächlich entstandenen Aufwandes. Dies bedeutet, dass bei entstandenen Forschungs- und Entwicklungskosten im Betrag von CHF 10'000 steuerrechtlich ein Abzug in der Höhe von CHF 15'000 vorgenommen werden kann. Dadurch wird eine Reduktion des steuerbaren Gewinnes erreicht.

Es gilt zu beachten, dass die Kantone keine Zusatzabzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten in den kantonalen Steuergesetzen vorsehen müssen. So hat beispielsweise der Kanton Luzern auf diese Massnahme verzichtet. Die Kantone AG, OW, SZ und ZG hingegen haben den maximal möglichen zusätzlichen Abzug von 50% vorgesehen.

Autor:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS FH in internationaler MWST
Truvag Sursee

Änderung bei Ergänzungsleistungen

Ab 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Aufgrund der demografischen Veränderung dürfte die Zahl der EL-Bezüger in den kommenden Jahren ansteigen, weshalb das Parlament eine Änderung der Ausführungsbestimmungen verabschiedet hat.

Die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen dient dazu, die Existenz von Personen zu sichern, welche eine AHV- oder IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt dennoch nicht selber finanzieren können. Die Höhe der Leistung entspricht der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben (z.B. Wohn- und Verpflegungskosten, Krankheitskosten) und den Einnahmen (z.B. AHV-/IV-Renten, Erwerbseinkommen, Erträge aus Vermögenswerten). Ab 2021 haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000 Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei Ehepaaren gilt folglich eine Obergrenze von CHF 200'000. Für die Berechnung des Vermögens wird der Wert der *selbstbewohnten* Liegenschaft allerdings nicht berücksichtigt.

Freiwillige Vermögensverzichte werden weiterhin angerechnet. Ein solcher liegt dann vor, wenn ein Vermögenswert ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung veräussert wird. Mit der Reform zählt neu bei

Personen mit einem ursprünglichen Vermögen von mehr als CHF 100'000 ein Betrag als freiwilliger Vermögensverzicht, wenn dieser 10% des Vermögens übersteigt. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000 gelten Beträge ab jährlich CHF 10'000 als Vermögensverzicht. Ausgaben aus wichtigen Gründen zählen nicht dazu. Dies sind insbesondere Ausgaben für den Lebensunterhalt, bei ungenügendem Einkommen, der Werterhalt von Wohneigentum oder Krankheitskosten.

Des Weiteren wird ab 1. Januar 2021 eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Diese müssen die Ergänzungsleistungen aus den letzten 10 Jahren zurückerstatten, welche die verstorbene Person bis zu deren Tod bezogen hat. Die Rückerstattung ist erst ab dem Teil des gesamten Nachlasses geschuldet, welcher den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren wird die Rückerstattungspflicht mit dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten begründet.

Autor:



Urs Koller
Treuhänder FA
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag Sursee

Weiterbildungskosten und MWST

Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber

Im April 2019 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in der MWST-Info 08 die Praxisanpassung zum Thema «Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten» publiziert. Die Praxisanpassung wird rückwirkend ab 1. Januar 2016 angewendet.

Praxis vor dem 1. Januar 2016

Nach der bisherigen Praxis war der Vorsteuerabzug nur für Aufwendungen des Arbeitgebers für unternehmerisch erforderliche Weiterbildungen, welche der Arbeitgeber angeordnet hat (z.B. Computer-Benutzerkurse, Sprachkurse, Coachingkurse), zulässig. Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Treuhandexperten, Berufsmatura usw.) galten gemäss Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) als Lohnbestandteil des Arbeitnehmers und berechtigten den Arbeitgeber deshalb nie zu einem Vorsteuerabzug.

Neue Praxis rückwirkend ab 1. Januar 2016

Neu gelten Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, welche vom Arbeitgeber übernommen werden, aus Sicht der MWST als unternehmerisch und berechtigen den Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug. Bildungsleistungen sind grundsätzlich gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der MWST ausgenommen. Viele Bildungsinstitute optieren jedoch gemäss Art. 22 MWSTG für ihre Leistungen und weisen auf ihren Rechnungen die MWST aus.

Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass er über eine Rechnung des Bildungsinstitutes mit MWST-Ausweis verfügt. Eine Kopie der Rechnung reicht. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Rechnung auf den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber lautet. Wichtig ist ausschliesslich, dass der Mitarbeitende während der Dauer der Aus- und Weiterbildung bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, der den Vorsteuer-Abzug vornimmt. Wechselt ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Aus- oder Weiterbildung den Arbeitgeber, darf der neue Arbeitgeber keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Das gilt auch, wenn der Mitarbeitende seinem alten Arbeitgeber die Kosten zurückerstattet oder der neue Arbeitgeber diese Rückerstattung übernimmt. Kommt es wegen Abbruch der Ausbildung oder Nichteinhaltung der vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung zu einer Rückerstattung durch den Arbeitnehmer, muss der alte Arbeitgeber weder den seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzug korrigieren noch Umsatzsteuer abliefern.

Wichtig:

Bisher nicht geltend gemachte Vorsteuern können nachträglich mittels Korrekturabrechnung geltend gemacht werden.

Bundesbeiträge für eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

Mitarbeitende können Bundesbeiträge geltend machen, sofern sie die Vorbereitungskurse nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben, die eidgenössische Prüfung nach dem 1. Januar 2018 abgelegt wird/wurde und die besuchte Aus- und Weiterbildung auf der Meldeliste des Bundes steht. Zu beachten ist, dass die Bundesbeiträge nur für Kursgebühren geleistet werden, die den Absolvierenden direkt in Rechnung gestellt und von ihnen an die Kursanbieter bezahlt werden (sog. Subjektfinanzierung). Die Bundesbeiträge (jeweils 50% der anrechenbaren Kursgebühren, jedoch höchstens CHF 9'500 bei Berufsprüfungen bzw. CHF 10'500 bei höheren Fachprüfungen) werden nachschüssig, d.h. nach Ablegung der eidg. Prüfung, bezahlt. Der Arbeitgeber ist auch bei Ausrichtung von Bundesbeiträgen berechtigt, auf den von ihm übernommenen Anteil der Kurskosten die Vorsteuer geltend zu machen.

Weitere Infos: www.becc.admin.ch/becc/public/sufi

Ausblick/Trends rund um die MWST

- Per 1. Januar 2021 geplante Steuersatzerhöhung um maximal 1.5% für AHV-Stabilisierung.
- Halbjährliche MWST-Abrechnung auch bei effektiver Abrechnungsmethode.
- Erhöhung Privatanteil Fahrzeuge von 9.6% auf 10.8% jährlich (bzw. 0.8% auf 0.9% monatlich). Somit erübrigt sich die Aufrechnung des Arbeitsweges in der Steuererklärung und die Aussendienstbescheinigung auf dem Lohnausweis.
- Elektronische Selbstverzollung mit App «QuickZoll» für private Grenzübergänge mit Wareneinfuhr in die Schweiz. Dies führt zur Entlastung des Schweizer Zolls.
- Senkung Freigrenze von CHF 300 auf CHF 50 für Einfuhr von Waren in die Schweiz bzw. Einkäufe im Ausland.
- Für ausländische Versandhändler: Aus erhebungswirtschaftlichen Gründen verzichtet die Zollverwaltung bei Sendungen mit einem Steuerbetrag von CHF 5 oder weniger auf die Erhebung der Einfuhrsteuer. Dies könnte in Zukunft abgeschafft werden, so dass alle Kleinsendungen der Einfuhrsteuer unterliegen.

Autoren:



Otto Muff

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern



Marta Teixeira

Treuhänderin FA
Truvag Luzern

Veränderungen bei der Truvag Treuhand und Revisions AG St. Gallen

An der letzten Generalversammlung ist der langjährige Verwaltungsrat und Geschäftsführer Kurt Hochreutener aus seinem Amt zurückgetreten.



Dank an Kurt Hochreutener

An dieser Stelle danken wir Kurt Hochreutener für seinen unermüdlichen Einsatz während über 36 Jahren zum Wohle der Truvag. Er war stets ein seriöser und zuverlässiger Partner, Berater und Vorgesetzter. Die Zusammenarbeit mit ihm war sehr angenehm und wurde allseits geschätzt.

In der neuen Lebensphase gönnen wir ihm den Ruhestand bzw. den Teilruhestand. Kurt Hochreutener wird auch weiterhin in einem Teilpensum für die Truvag tätig bleiben. Wir wünschen ihm für die Zukunft beste Gesundheit sowie Zufriedenheit und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

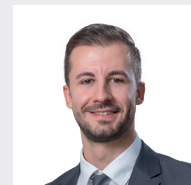
Geschäftsleitung

Seit Herbst 2018 besteht die Geschäftsleitung der Truvag aus Reto Näf und Sanjin Jusovic. Die Aktionäre haben den beiden ihr Vertrauen ausgesprochen und sie nun auch in den Verwaltungsrat der Truvag gewählt.

Reto Näf und Sanjin Jusovic sind überzeugt, den Bedürfnissen der Truvag-Kunden weiterhin mit Kompetenz und Weitsicht gerecht zu werden und freuen sich auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte



Sanjin Jusovic
dipl. Wirtschaftsprüfer
M.A. HSG in Rechnungswesen & Finanzen
zugelassener Revisionsexperte

Unsere Dienstleistungen

Die Truvag-Fachleute bieten umfassende Dienstleistungen für verschiedene Branchen und Kunden:

Rechnungswesen

- Abschlussberatung
- Führung von Kundenbuchhaltungen
- Buchführung vor Ort
- Software zur Buchführung durch den Kunden
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Personaladministration
- Budgetierung und Finanzplanung sowie Erstellen von Führungsgrundlagen

Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision von Jahresabschlüssen bei AGs, GmbHs und Genossenschaften
- Prüfung von Personalvorsorgestiftungen
- Spezialprüfungen gemäss Aktienrecht
- Prüfung der Einhaltung von Mindestlohnvorgaben (bspw. gemäss GAV Swissmem)

Steuerberatung

- Ausfüllen von periodischen Steuerdeklarationen und Prüfung von Veranlagungen sowie Vertretung vor Steuerbehörden
- Erstellen von speziellen Steuerdeklarationen (z.B. Liquidations- oder Grundstückgewinnsteuer)
- Beratung in Bezug auf die Mehrwertsteuer
- Steuerplanung und -optimierung

Unternehmensberatung, Treuhand und Recht

- Gesellschaftsgründungen /-umwandlungen
- Fusionen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen
- Nachfolgeregelungen
- Erbteilungen
- Ausarbeitung von verschiedenen Verträgen
- Unternehmensbewertungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Ausarbeitung von Businessplänen